

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb, Bereich Weiterbildung) der Technischen Universität Dortmund vom 5. April 2022 Seite 1 - 3

Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 5. April 2022 Seite 4 - 25

**Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund  
vom 5. April 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 37a Absatz 4, 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

Präambel

Teil 1 Geltungsbereich, Beschleunigungsgrundsatz

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschleunigungsgrundsatz

Teil 2 Chancengleichheit der Geschlechter

- § 3 Gleichbehandlungsgrundsatz, Festsetzung von Gleichstellungsquoten

Teil 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- § 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 5 Berufungskommission – Vertraulichkeit, Beschlussfähigkeit, Protokolle
- § 6 Berufungskommission – Anschein der Befangenheit
- § 7 Berufungsbeauftragte\*r
- § 8 Stellenzuweisung, Auswahlkriterien und Ausschreibung
- § 9 Bewerber\*innensuche
- § 10 Beurteilung der Bewerbungen, Einladung zur Vorstellung
- § 11 Vorstellung der Bewerber\*innen
- § 12 Begutachtung der Bewerber\*innen
- § 13 Berufungsvorschlag
- § 14 Beschlussfassung des Fakultätsrates
- § 15 Beschlussfassung von Rektorat und Senat
- § 16 Beendigung von Berufungsverfahren

Teil 4 Besondere Verfahrensregeln

- § 17 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 18 Stiftungsprofessuren
- § 19 Berufungsverfahren in zentralen Einrichtungen
- § 20 Verkürzte Berufungsverfahren
- § 21 Tenure Track

Teil 5 Evaluierungsregeln

- § 22 Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren

Teil 6 Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

Anlage 1: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien (W1 mit Tenure Track auf W2/W3)

Anlage 2: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien (W2 mit Tenure Track auf W3)

**Präambel**

Für die Technische Universität Dortmund ist die Gewinnung exzellenter Hochschullehrer\*innen ein entscheidendes und zentrales Element ihrer Weiterentwicklung. Daher legt die Technische Universität besonderen Wert auf qualitätsorientierte und transparente Berufungsprozesse. Diese Berufsordnung schafft einen interessengerechten Rahmen, innerhalb dessen die Verfahrensbeteiligten vertrauensvoll zusammenwirken. Insbesondere besteht für Fakultäten und Kommissionen jederzeit die Möglichkeit, bei Fragen mit dem Rektorat Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiter\*innen der Stabsstelle Berufsmanagement unterstützen Fakultäten und Kommissionen in allen Phasen des Berufungsverfahrens. Die Berufsordnung trägt außerdem dazu bei, die Gleichstellung der Geschlechter bei Berufungen zu verbessern.

**Teil 1****Geltungsbereich, Beschleunigungsgrundsatz****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt:
- Das Verfahren zur Vorbereitung der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer\*innen. Dieses geht der Ruferteilung, den Berufungsverhandlungen sowie der Ernennung voraus und ist damit Teil des Berufungsverfahrens.
  - Die Festsetzung von Gleichstellungsquoten (§ 3).
  - Das Verfahren zur Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren (§ 21).
- (2) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen\*Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie gehen die Bestimmungen des § 80 HG dieser Ordnung vor.

**§ 2 Beschleunigungsgrundsatz**

Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig und vorausschauend einzuleiten, dass die Besetzung einer Professur zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Die Verfahren sind zügig durchzuführen. Insbesondere für das Verfahren notwendige Wahlen und Beschlüsse sind zeitnah durch- bzw. herbeizuführen.

**Teil 2****Chancengleichheit der Geschlechter****§ 3 Gleichbehandlungsgrundsatz, Festsetzung von Gleichstellungsquoten**

- (1) Den Bewerberinnen\*Bewerbern gegenüber ist der sich aus den Artikeln 3 und 33 Grundgesetz ergebende Gleichbehandlungsgrundsatz stets zu beachten. Frauen sind unter den Voraussetzungen des § 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person einer\*eines Mitbewerberin\*Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (2) Zur schnellstmöglichen Erreichung der Geschlechterparität zwischen Professorinnen\*Professoren in allen Fächern (Gleichstellungsziel) werden Gleichstellungsquoten für Fächergruppen festgesetzt. Fächergruppen werden nach Fakultäten getrennt durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. Eine Fakultät kann aus einer oder mehreren Fächergruppen bestehen; fakultätsübergreifende Fächergruppen sind unzulässig. Die Bestimmung von Fächern erfolgt nach fachwissenschaftlichen Kriterien. Fächergruppen sind dagegen unabhängig von fachwissenschaftlichen Kriterien so zu bilden, dass dies dem Gleichstellungsziel am besten dient. Hierbei zu berücksichtigen sind insbesondere die Professorinnenanteile in den einzelnen Fächern und die Frauenanteile an den Personenkreisen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen\*Professoren in den einzelnen Fächern erfüllen.
- (3) Im Anschluss an die Bildung der Fächergruppen bestimmt das Rektorat auf Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten die Ausgangsgesamtheiten der einzelnen Fächergruppen. Die Ausgangsgesamtheit einer Fächergruppe ist unter Berücksichtigung des Gleichstellungsziels so zu bestimmen, dass sie bezogen auf in der Bundesrepublik Deutschland oder einem die Technische Universität Dortmund einbeziehenden kleineren räumlichen Bereich erworbene Qualifikationen den gesamten Personenkreis erfasst, der die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen\*Professoren in dieser Fächergruppe erfüllt.
- (4) Nach Bestimmung der Ausgangsgesamtheiten setzt das Rektorat im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Dekanaten Gleichstellungsquoten für die einzelnen Fächergruppen für grundsätzlich fünf Jahre fest. Als Gleichstellungsquote für eine Fächergruppe ist ein Frauenanteil an der jeweiligen Ausgangsgesamtheit in Prozent festzusetzen. Rektoratsbeschlüsse über die Festsetzung von Gleichstellungsquoten sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und in die entsprechenden Gleichstellungskonzepte aufzunehmen.

**Teil 3****Allgemeine Verfahrensregeln****§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Die Fakultät erörtert die Berufungsangelegenheit in der Regel in einem Auftaktgespräch mit dem Rektorat. Dabei werden die Ausrichtung der Professur, die Ziele der Wiederbesetzung sowie Fragen zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission besprochen.
- (2) Nach dem Auftaktgespräch bildet die Fakultät eine Berufungskommission. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist die Berufungskommission spätestens 22 Monate vor dem Freiwerden zu bilden. Das Dekanat informiert das Rektorat, die anderen Fakultäten der Technischen Universität Dortmund, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät rechtzeitig über die bevorstehende Wahl.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig wählt der Fakultätsrat nach Gruppen getrennt eine angemessene Anzahl von Stellvertreter\*innen für alle Statusgruppen. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission sowie die Wahl der Stellvertreter\*innen erfolgen unter Beachtung der Vorgaben für die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien (§ 11b HG).
- (4) Mit Stimmrecht gehören der Berufungskommission mindestens drei Hochschullehrer\*innen, ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in und ein\*e Studierende\*r an. Sie müssen wahlberechtigte Mitglieder einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht sein. Darüber hinaus muss der Berufungskommission mindestens ein\*e Hochschullehrer\*in einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht oder eine andere wissenschaftlich ausgewiesene Person als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (5) Die Berufungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder haben. Über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanates. Der Fakultätsrat wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission in integrierter Wahl eine\*n Professor\*in zur\*zum Vorsitzenden der Berufungskommission. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der\*des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat eine\*n neue\*n Vorsitzende\*n.
- (6) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 3 kann der Fakultätsrat Hochschullehrer\*innen der Technischen Universität Dortmund oder anderer Hochschulen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission wählen.
- (7) Jede andere Fakultät der Technischen Universität Dortmund kann bei begründetem Interesse eine\*n Vertreter\*in aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen als nichtstimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission entsenden.
- (8) Das Rektorat kann Hochschullehrer\*innen der Technischen Universität Dortmund oder anderer Universitäten oder Hochschulen mit Promotionsrecht als nichtstimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission entsenden.

- (9) Die Stellvertreter\*innen dürfen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Ein Antrags- und Rederecht besteht nur im Vertretungsfall.
- (10) Die\*der Berufungsbeauftragte gemäß § 7 nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an den Sitzungen teil. Die Sitzungstermine sind mit der\*dem Berufungsbeauftragten abzustimmen.
- (11) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an allen Sitzungen, die das Berufungsverfahren betreffen, zu geben. Sie sind wie ein Mitglied des jeweiligen Gremiums zu laden. Sie haben das Recht, sich jederzeit über das Berufungsverfahren zu informieren und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.
- (12) Bewerben sich schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Personen um die Stelle, so ist die Schwerbehindertenvertretung direkt nach Eingang der Bewerbungen zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sie ist über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission, der Bewerbungsvorträge und der Bewerbungsgespräche zu informieren; sie darf an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.
- (13) Die\*der Dekan\*in oder die Prodekaninnen\*Prodekane dürfen beratend an Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, sofern nicht nach §§ 20, 21 VwVfG NRW der Anschein der Befangenheit besteht.
- (14) Die Mitarbeiter\*innen der für das Berufsmanagement zuständigen Stelle sind über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission, der Bewerbungsvorträge und der Bewerbungsgespräche zu informieren; sie dürfen an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

#### **§ 5 Berufungskommission - Vertraulichkeit, Beschlussfähigkeit, Protokolle**

- (1) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen, Namen von Gutachterinnen\*Gutachtern sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission und Teilnehmer\*innen an der Berufungskommission sind von der\*dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung oder bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung der Berufungskommission entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens darf nur die\*der Vorsitzende erteilen. Dabei dürfen keine Auskünfte erteilt werden, welche die Auswahl der Bewerber\*innen, die Gutachter\*innen oder die Gutachten betreffen. Allen Mitgliedern der Berufungskommission sind alle im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehenden Unterlagen vertraulich zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen und mehr stimmberechtigte Hochschullehrer\*innen als sonstige stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. Beschlüsse der Berufungskommission können ausschließlich mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen gefasst werden. Beschlüsse über die Einladung von

Bewerberinnen\*Bewerbern, ihre Begutachtung sowie über den Berufungsvorschlag sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.

- (3) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein ausführliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.

### **§ 6 Berufungskommission - Anschein der Befangenheit**

- (1) An Berufungsverfahren dürfen keine Personen mitwirken, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht (§§ 20, 21 VwVfG). Der Anschein der Befangenheit ist dann gegeben, wenn nach § 20 VwVfG ein Ausschlussgrund vorliegt oder im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß § 21 VwVfG ein objektiv feststellbarer Grund besteht, der Zweifel an einer unparteiischen und unvoreingenommenen Entscheidung wecken könnte.
- (2) Auf den Anschein der Befangenheit hindeutende Umstände muss ein Mitglied der Berufungskommission jederzeit unaufgefordert der\*dem Vorsitzenden gegenüber offenlegen. Die\*der Vorsitzende muss solche in ihrer\*seiner Person liegenden Umstände den übrigen Mitgliedern gegenüber offenlegen. Das Berufungsmanagement ist von allen Fällen des möglichen Anscheins der Befangenheit sofort und umfassend zu unterrichten. Das Berufungsmanagement nimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Rektorat, eine rechtliche Einschätzung vor.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet schnellstmöglich ohne Mitwirkung der\*des Betroffenen über den Anschein der Befangenheit. Anstelle der\*des Betroffenen kann deren\*dessen Stellvertreter\*in an der Sitzung teilnehmen. Entscheidet die Berufungskommission, dass der Anschein der Befangenheit besteht, darf die\*der Betroffene am weiteren Berufungsverfahren vorläufig nicht mehr mitwirken. Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission endet mit sofortiger Wirkung, wenn die\*der Bewerber\*in, die\*der Anlass zur Entscheidung über den Anschein der Befangenheit gegeben hat, zur Vorstellung eingeladen wird und im Verfahren verbleibt. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt die oder der gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 gewählte Stellvertreter\*in.
- (4) Sofern die\*der Vorsitzende betroffen ist, wählt die Berufungskommission zunächst aus ihrer Mitte eine\*n Professor\*in als Sitzungsleiter\*in. Diese\*r übernimmt bis zur Wahl einer\*eines neuen Vorsitzenden durch den Fakultätsrat kommissarisch ihre\*seine Aufgaben.
- (5) Ist die Berufungskommission im Hinblick auf die Entscheidung über den Anschein der Befangenheit dauerhaft beschlussunfähig, entscheidet an ihrer Stelle der Fakultätsrat über den Anschein der Befangenheit der betroffenen Mitglieder.

### **§ 7 Berufsbeauftragte\*r**

- (1) Das Dekanat unterrichtet das Rektorat nach Bildung der Berufungskommission über deren Zusammensetzung. Das Rektorat bestellt sodann eine\*n Professor\*in zur\*zum Berufsbeauftragten für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist.
- (2) Die\*der Berufsbeauftragte berichtet dem Rektorat und wirkt stellvertretend für das Rektorat darauf hin, dass die rechtlichen Vorgaben sowie die bei der Entscheidungsfindung zugrunde zu legenden Auswahlkriterien beachtet, die Vorgaben zur Entwicklungsplanung berücksichtigt, der wettbewerbliche und vertrauliche Charakter des

Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine notwendige Verfahrenstransparenz gegenüber den Bewerberinnen\*Bewerbern stattfindet.

### **§ 8 Stellenzuweisung, Auswahlkriterien und Ausschreibung**

- (1) Auf Beschluss des Fakultätsrates legt das Dekanat der jeweiligen Fakultät dem Rektorat unter Beachtung des Entwicklungsplans der Fakultät einen Antrag auf Zuweisung oder Wiederzuweisung der Stelle einer\*eines Hochschullehrerin\*Hochschullehrers (Stellenzuweisung) und Entwürfe der Auswahlkriterien und des Ausschreibungstextes vor; über die Entwürfe beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Berufungskommission. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist der Antrag auf Stellenzuweisung spätestens 18 Monate vor dem Freiwerden zu stellen. Das Rektorat entscheidet über die Stellenzuweisung, die Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext. Vor einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags auf Stellenzuweisung oder einer Abweichung von den Entwürfen der Fakultät ist das Dekanat anzuhören.
- (2) Zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber\*innen sind auf Grundlage der Einstellungs Voraussetzungen des § 36 HG Auswahlkriterien aufzustellen. Dabei sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Die Auswahlkriterien sind so präzise wie möglich zu formulieren. Sie dürfen jedoch nicht so eng gefasst werden, dass dies zu einem Ausschluss geeigneter Bewerber\*innen führen könnte.
- (3) Die Ausschreibung hat geschlechtsneutral zu erfolgen und darf sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle orientieren; die Auswahlkriterien und der Ausschreibungstext müssen sich inhaltlich entsprechen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher und/oder in englischer Sprache öffentlich in geeigneten Publikationsorganen. Bei der Auswahl der Publikationsorgane ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit, insbesondere in fachspezifischen Organen, national und international verbreitet wird.
- (5) Weitergehende Anforderungen der §§ 8, 10 LGG bleiben unberührt.

### **§ 9 Bewerber\*innensuche**

- (1) Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission kann nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes durch direkte Ansprache möglicher Bewerber\*innen sowie Fachkolleginnen\*Fachkollegen für eine zusätzliche Verbreitung des Ausschreibungstextes sorgen. In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrer\*innen durch Frauen besetzt sind, sind mögliche Bewerberinnen anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern. Satz 2 gilt im Hinblick auf die Verfahren zur Berufung von Professor\*innen entsprechend für Fächergruppen, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Professorinnen\*Professoren durch Frauen besetzt sind.
- (2) Die\*der Rektor\*in kann der Berufungskommission gemäß § 38 Absatz 4 Satz 4 HG Vorschläge unterbreiten. Auch die Berufungskommission darf Personen in das Bewerbungsverfahren einbeziehen, die sich nicht beworben haben. Auf diese Weise vorgeschlagene oder einbezogene Personen gelten mit ihrem Einverständnis gleichermaßen als Bewerber\*innen.
- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden. Das Rektorat kann die Bewerbungsfrist auf Antrag des Dekanates verlängern.

### **§ 10 Beurteilung der Bewerbungen, Einladung zur Vorstellung**

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist beurteilt die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und entscheidet darüber, welche Bewerber\*innen in die nähere Auswahl kommen und damit zu einer Vorstellung eingeladen werden.
- (2) Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber\*innen erfolgt anhand der Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG und der auf dieser Grundlage aufgestellten Auswahlkriterien.
- (3) Bei Bewerbungen eigener Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren oder eigener wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen ist § 37 Absatz 2 HG zu berücksichtigen.
- (4) Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die ausgewählten Bewerber\*innen mit einer Frist von in der Regel vier Wochen ein. Die Berufungskommission kann einheitlich allen Bewerberinnen\*Bewerbern für die Bewerbungsvorträge die freie Themenwahl lassen oder ein Thema vorgeben.
- (5) In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrer\*innen durch Frauen besetzt sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderten Auswahlkriterien erfüllen, zur Vorstellung einzuladen; § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 Vorstellung der Bewerber\*innen**

- (1) Die Vorstellung der eingeladenen Bewerber\*innen erfolgt grundsätzlich durch einen Bewerbungsvortrag und ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission. Es kann im Rahmen der Vorstellung auch eine Probelehrveranstaltung von den Bewerberinnen\*Bewerbern gefordert werden.
- (2) Bewerbungsvorträge von Bewerberinnen\*Bewerbern sind grundsätzlich hochschulöffentliche Kolloquien. Zu ihnen ist ohne Hinweis auf das Berufungsverfahren und auf Wunsch der\*des jeweiligen Bewerberin\*Bewerbers ohne Nennung ihres\*seines Namens einzuladen.

### **§ 12 Begutachtung der Bewerber\*innen**

- (1) Nachdem alle Vorstellungen durchgeführt wurden, beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber\*innen in der Auswahl verbleiben. Über diese Bewerber\*innen sind Gutachten einzuholen. Bei der Auswahl der Bewerber\*innen werden sowohl die Bewerbungsunterlagen als auch die Vorstellung berücksichtigt. Die Berufungskommission kann vor der Beschlussfassung über die Begutachtung weitere Bewerber\*innen zur Vorstellung einladen.
- (2) Es sollen nach Möglichkeit über mindestens drei Bewerber\*innen Gutachten eingeholt werden. Bei der vorgesehenen Begutachtung von weniger als drei Personen ist Rücksprache mit dem Rektorat zu nehmen. Davon abweichend kann die Berufungskommission bei der Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure Track beschließen, Gutachten nur über eine\*n Bewerber\*in einzuholen.

- (3) Über die ausgewählten Bewerber\*innen sind mindestens zwei Gutachten einzuholen. Jede\*r Gutachter\*in hat ein Gutachten zu erstellen, das die in die Begutachtung einbezogenen Bewerber\*innen unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien miteinander vergleicht und auf dieser Grundlage eine Reihung der Kandidatinnen\*Kandidaten vornimmt.
- (4) Die Berufungskommission ist für die Auswahl der Gutachter\*innen verantwortlich. Zu Gutachterinnen\*Gutachtern bestellt werden dürfen nur Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind. Die Gutachter\*innen sollen international ausgewiesene Professorinnen\*Professoren sein. Nach Möglichkeit sollen ebenso viele Gutachterinnen wie Gutachter bestellt werden. Soweit dies im Hinblick auf die fachliche Ausrichtung der Stelle zweckmäßig erscheint, ist nach Möglichkeit mindestens ein\*e ausländische\*r Gutachter\*in zu bestellen. Die Regelungen zum Anschein der Befangenheit gemäß § 6 gelten für die Gutachter\*innen entsprechend.
- (5) Die Berufungskommission kann nach Eingang der Gutachten und vor der Aufstellung des Berufungsvorschlags weitere Bewerber\*innen zur Vorstellung einladen; sofern diese Bewerber\*innen sodann in die Begutachtung einbezogen werden sollen, sind alle erneut in die Begutachtung einbezogenen Bewerber\*innen durch mindestens zwei Gutachten miteinander zu vergleichen.

### § 13 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Abschluss der Begutachtung stellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste auf. Die Berufsungsliste enthält in der Regel die Namen von mindestens drei Bewerberinnen\*Bewerbern; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure Track kann die Berufsungsliste die Namen von weniger als drei Bewerberinnen\*Bewerbern enthalten. Die in der Berufsungsliste genannten Bewerber\*innen sind entsprechend der Bewertung zu reihen. Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der vorgeschlagenen Bewerber\*innen umfassend zu begründen. Die Begründung erfolgt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Vorstellung und der Gutachten. Sie muss sich auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der vorgeschlagenen Bewerber\*innen, insbesondere im Hinblick auf die zugrunde gelegten Auswahlkriterien, beziehen.
- (2) Die in den Gutachten vorgeschlagene Reihung der Bewerber\*innen ist für die Berufungskommission nicht bindend. Eine Abweichung von der Reihung in den Gutachten ist zu begründen.
- (3) Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission legt den begründeten Berufungsvorschlag mit einem Bericht über das Verfahren und den übrigen Unterlagen dem Dekanat zur Vorlage an den Fakultätsrat vor. In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrer\*innen durch Frauen besetzt sind, legt der Bericht zudem die Bemühungen um die Gewinnung geeigneter Bewerberinnen sowie gesondert die Gründe dafür dar, dass anstelle der vorgeschlagenen Bewerber keine Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden; § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, wenn der Berufungsvorschlag ausschließlich aus Bewerberinnen besteht. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission erhalten Gelegenheit, dem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme zu den im Bewerbungsvortrag gezeigten Leistungen der in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber\*innen beizufügen.

#### § 14 Beschlussfassung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Der Berufungsvorschlag kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen beschlossen werden.
- (2) Bei der Beratung des Fakultätsrates über die Berufungsvorschläge von Professorinnen\*Professoren sind alle Professorinnen\*Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (3) Die Regelungen zum Anschein der Befangenheit gemäß § 6 gelten für die Mitglieder des Fakultätsrates entsprechend.
- (4) Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag beschließen und dem Rektorat vorlegen oder den Berufungsvorschlag ablehnen und von der Berufungskommission einen neuen Vorschlag anfordern. Im Falle der Ablehnung kann der Fakultätsrat der Berufungskommission Vorgaben zur Wiederholung von Verfahrensschritten machen. Die Berufungskommission legt dem Fakultätsrat einen neuen Berufungsvorschlag in angemessener Frist vor; die Fristen des § 37 Absatz 1 Satz 3 HG bleiben hiervon unberührt. Der Fakultätsrat kann bei der erneuten Beschlussfassung von dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und / oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von dem Fakultätsrat angenommenen Berufungsvorschlag. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In ihren Stellungnahmen können sie auf alle Aspekte des Berufungsverfahrens eingehen. Ist die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden, so erhält sie ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag.

#### § 15 Beschlussfassung von Rektorat und Senat

- (1) Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrates ist dem Rektorat mit den erforderlichen Unterlagen zum Berufungsverfahren samt der Stellungnahmen nach § 14 Absatz 5 vorzulegen. Sofern im Hinblick auf die zu besetzende Stelle Zielvorgaben des einschlägigen Gleichstellungskonzeptes noch nicht erreicht wurden oder der Professorinnenanteil noch hinter der in der entsprechenden Fächergruppe zu erreichenden Gleichstellungsquote zurückbleibt, muss die Stellungnahme des Dekanates den Berufungsvorschlag auch vor dem Hintergrund der Zielvorgaben bzw. der Gleichstellungsquote bewerten. Satz 2 gilt nicht, wenn der Berufungsvorschlag ausschließlich aus Bewerberinnen besteht.
- (2) Das Rektorat prüft, ob der Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es hat dabei insbesondere zu prüfen, ob der Vorschlag frei von sachfremden Erwägungen erfolgt ist und unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien schlüssig begründet wurde. Wenn das Rektorat den Berufungsvorschlag beschließt, leitet es ihn an die\*den Rektor\*in weiter, die\*der über die Ruferteilung gemäß § 37 Absatz 1 HG entscheidet.

- (3) Wenn das Rektorat beabsichtigt, den Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen,
  1. hört es das Dekanat an und gibt dem Fakultätsrat anschließend Gelegenheit, den Berufungsvorschlag zurückzunehmen und von der Berufungskommission einen neuen Berufungsvorschlag anzufordern,
  2. wenn der Fakultätsrat bei Beteiligung nach Nr. 1 den Berufungsvorschlag nicht zurücknimmt, legt es den Berufungsvorschlag dem Senat vor.
- (4) In seiner Befassung nach Absatz 3 Nummer 2 behandelt der Senat den Berufungsvorschlag unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 2. Im Falle der Zustimmung durch den Senat wird der Berufungsvorschlag erneut dem Rektorat vorgelegt, das abschließend über den Berufungsvorschlag entscheidet.

### **§ 16 Verfahrensbeendigung**

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer\*innen endet mit der Zustimmung des Rektorates zum Berufungsvorschlag und der Weiterleitung an die\*den Rektor\*in.
- (2) Das Berufungsverfahren endet ohne Berufungsvorschlag, wenn
  - der Senat den Berufungsvorschlag ablehnt
  - oder
  - das Rektorat nach Zustimmung des Senates den Berufungsvorschlag ablehnt.
- (3) Das Rektorat kann das Berufungsverfahren aus sachlichen Gründen nach Anhörung des Dekanates in jedem Verfahrensstadium abbrechen.

**Teil 4****Besondere Verfahrensregeln****§ 17 Gemeinsame Berufungsverfahren**

- (1) Zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bedarf es einer Vereinbarung mit der Einrichtung. Die Vereinbarung regelt die vorgesehenen Rechtsverhältnisse der\*des Berufenen zur Technischen Universität Dortmund sowie zur Forschungseinrichtung und gestaltet das Berufungsverfahren näher aus.
- (2) Es soll eine gemeinsame Berufungskommission gebildet werden. Die Vertreter\*innen der Technischen Universität Dortmund werden nach Maßgabe dieser Ordnung gewählt. Insbesondere muss der von der Technischen Universität Dortmund bestimmten Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens ein\*e Hochschullehrer\*in einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die stimmberechtigten Vertreter\*innen der Forschungseinrichtung müssen mehrheitlich die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer\*innen nach § 36 HG erfüllen; andere stimmberechtigte Vertreter\*innen der Forschungseinrichtung sollen die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen an Universitäten nach § 44 HG erfüllen. Der Berufungskommission müssen mindestens ebenso viele stimmberechtigte Vertreter\*innen der Technischen Universität Dortmund wie stimmberechtigte Vertreter\*innen der Forschungseinrichtung angehören. Die Arbeitsweise der Berufungskommission richtet sich nach dieser Ordnung.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 getrennte Berufungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen. Abgesehen vom Austausch untereinander sind die Mitglieder beider Berufungskommissionen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (4) Eine gemeinsame Berufung erfordert die Zustimmung sowohl der Organe der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe dieser Ordnung als auch der hierfür zuständigen Stellen der Forschungseinrichtung zum Berufungsvorschlag der gemeinsamen Berufungskommission oder zu den übereinstimmenden Berufungsvorschlägen der beiden Berufungskommissionen.
- (5) Die gemeinsame Ausschreibung muss insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 auf die Besonderheiten der gemeinsamen Berufung hinweisen.

### § 18 Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen der Technischen Universität Dortmund und einer\*einem Stifter\*in oder mehreren Stifterinnen\*Stiftern zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
  - Wertigkeit und Denomination der Professur,
  - Ziel und Inhalt der Professur,
  - Laufzeit der Förderung,
  - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung, z. B. aus dem Haushalt der Technischen Universität Dortmund,
  - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
  - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Ein\*e Vertreter\*in der stiftenden Organisation / der\*des Stifterin\*Stifters kann als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

### § 19 Berufungsverfahren in zentralen Einrichtungen

- (1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren in zentralen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät das Berufungsverfahren durchführt.
- (2) Das Rektorat kann das Berufungsverfahren auch selbst durchführen. In diesem Fall bestellt das Rektorat die Mitglieder der Berufungskommission und ihre\*n Vorsitzende\*n. Zur Besetzung der Berufungskommission kann das Rektorat die Fakultäten und den Vorstand der Einrichtung um Vorschläge bitten. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Das Rektorat kann in diesem Fall vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Vorstandes der zentralen Einrichtung zu der Berufsungsliste einholen.

### § 20 Verkürzte Berufungsverfahren

- (1) In den folgenden Fällen kann gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 HG ausnahmsweise auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden:
  1. Ein\*e Professor\*in in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der Technischen Universität Dortmund soll auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
  2. Durch das Angebot dieser Stelle kann die Abwanderung einer\*eines Professorin\*Professors verhindert werden. Dies setzt voraus, dass ein hinsichtlich der zu besetzenden Professur mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.
  3. Für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur steht eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung der Universität im besonderen Interesse der Technischen Universität Dortmund liegt.

4. Ein\*e Juniorprofessor\*in bzw. ein\*e Nachwuchswissenschaftler\*in, bei der\*dem die Einstellungsvoraussetzungen einer\*eines Juniorprofessorin\*Juniorprofessors nach § 36 HG vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der Technischen Universität Dortmund verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Die\*der Nachwuchswissenschaftler\*in muss dabei ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben.
  5. Die Professur, auf die berufen werden soll, wird aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.
- (2) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrates. Sofern im Hinblick auf die zu besetzende Stelle Zielvorgaben des einschlägigen Gleichstellungskonzeptes noch nicht erreicht wurden oder der Professorinnenanteil noch hinter der in der entsprechenden Fächergruppe zu erreichenden Gleichstellungsquote zurückbleibt, ist die Erforderlichkeit eines auf einen Bewerber bezogenen verkürzten Berufungsverfahrens vor dem Hintergrund der Zielvorgaben bzw. der Gleichstellungsquote gesondert zu begründen.
  - (3) Die Bildung der Berufungskommission für verkürzte Berufungsverfahren erfolgt nach Zustimmung des Rektorates bzw. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 nach der Erteilung des Einvernehmens des Hochschulrates zur Durchführung eines verkürzten Berufungsverfahrens.
  - (4) In einem verkürzten Berufungsverfahren wird die\*der einzige Bewerber\*in von der Berufungskommission auf Grundlage ihrer\*seiner Bewerbungsunterlagen, einer gemäß § 11 durchgeführten Vorstellung und mindestens zweier Gutachten beurteilt; die Bestellung der Gutachter\*innen erfolgt gemäß § 12 Absatz 3. Bei Befürwortung der Berufung der\*des Bewerberin\*Bewerbers legt die Berufungskommission dem Fakultätsrat einen entsprechenden Berufungsvorschlag vor. Die Beschlussfassung des Fakultätsrates, des Rektorates und ggf. des Senates erfolgt gemäß der §§ 14 bis 16.

## § 21 Tenure Track

- (1) Eine nach Durchführung eines regulären Berufungsverfahrens auf Zeit bzw. befristet zu besetzende Stelle als Hochschullehrer\*in kann als Tenure-Track-Stelle unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen verkürzten Berufungsverfahrens mit der Zusage der späteren Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis verbunden werden (Tenure Track). Die Entscheidung über die Ausgestaltung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Tenure-Track-Stellen für Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren sind zusätzlich unter den Vorbehalt einer erfolgreichen Zwischenevaluierung (§ 21) zu stellen.

- (3) § 20 Absatz 2 und 3 finden auf das verkürzte Berufungsverfahren für Inhaber\*innen von Tenure-Track-Stellen keine Anwendung.
- (4) Einer\*inem Juniorprofessor\*in kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre\*seine Abwanderung verhindert werden kann. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) In begründeten Fällen kann die Beschäftigung als wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in so ausgestaltet werden, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. In diesem Fall muss die\*der wissenschaftliche Mitarbeiter\*in ihre\*seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6 gelten entsprechend.
- (6) In begründeten Fällen können einer\*inem Nachwuchswissenschaftler\*in, die\*der nicht als wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in an der TU Dortmund beschäftigt ist und die\*der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zusagen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (7) Mit Zuweisung der Tenure-Track-Stelle werden klar definierte Kriterien zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der\*des Bewerberin\*Bewerbers im verkürzten Berufungsverfahren festgelegt und aktenkundig gemacht. Grundlage für die Erstellung der Kriterien ist der jeweilige Musterkatalog in der Anlage. Diese betreffen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Disziplin insbesondere auch die während des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder im Rahmen der befristeten Beschäftigungsposition zu erbringenden Leistungen. Die Kriterien sind der\*dem ausgewählten Bewerber\*in vor ihrer\*seiner Berufung auf die Tenure-Track-Stelle schriftlich mitzuteilen.
- (8) Sofern ein\*e Juniorprofessor\*in mit Tenure Track einen zur angestrebten Professur mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhält, kann das verkürzte Berufungsverfahren unmittelbar eingeleitet werden. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Die festgelegten Tenure-Track-Kriterien sind von der Berufungskommission angemessen zu würdigen.
- (9) Das verkürzte Berufungsverfahren wird auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten eingeleitet. Die Berufungskommission für das verkürzte Berufungsverfahren wird spätestens neun Monate vor Ende des Dienstverhältnisses der\*des Kandidatin\*Kandidaten gebildet.
- (10) Hat sich die\*der Juniorprofessor\*in mit Tenure Track nicht als Hochschullehrer\*in bewährt, kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der\*des Juniorprofessorin\*Juniorprofessors um ein Jahr verlängert werden.

## Teil 5 Evaluierungsregeln

### § 22 Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen\*Juniorprofessoren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verlängerung eines Dienstverhältnisses als Juniorprofessor\*in wird im Rahmen einer Zwischenevaluierung festgestellt, ob sich die\*der Juniorprofessor\*in als Hochschullehrer\*in bewährt hat.
- (2) Zur Durchführung der Zwischenevaluierung wird spätestens neun Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses der\*des Juniorprofessorin\*Juniorprofessors eine Evaluierungskommission gebildet. Auf die Evaluierungskommission finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Die Evaluierungskommission beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der\*des Juniorprofessorin\*Juniorprofessors in einem Evaluierungsbericht auf Grundlage eines Evaluierungsgesprächs mit der\*dem Juniorprofessor\*in, eines Besuchs zweier ihrer\*seiner Lehrveranstaltungen und der Würdigung folgender Unterlagen:
  1. einem spätestens sechs Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses einzureichenden Bericht der\*des Juniorprofessorin\*Juniorprofessors über ihre\*seine bisherigen und geplanten künftigen Tätigkeiten sowie die Selbsteinschätzung ihrer\*seiner bisherigen Leistungen,
  2. zweier Gutachten von Professorinnen\*Professoren, die weder Mitglieder noch Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind und
  3. den Ergebnissen der Lehrevaluationen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Evaluierungsbericht; sofern Stellungnahmen abgegeben werden, sind diese dem Bericht beizufügen.
- (4) Auf der Grundlage des Evaluierungsberichtes entscheidet der Fakultätsrat, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses befürwortet wird.
- (5) Dem Rektorat wird der Evaluierungsbericht einschließlich der Stellungnahmen nach Absatz 3 sowie der Empfehlung des Fakultätsrates vorgelegt. Das Rektorat entscheidet ebenfalls darüber, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre befürwortet wird. Anderenfalls kann mit Zustimmung der\*des Juniorprofessorin\*Juniorprofessors eine Verlängerung um bis zu einem Jahr erfolgen. Nach der Entscheidung des Rektorates entscheidet die\*der Rektor\*in abschließend über die Verlängerung des Dienstverhältnisses als Juniorprofessor\*in.

**Teil 6**  
**Schlussbestimmung**

**§ 23 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Berufsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Berufsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juli 2018 (AM Nr. 14/2018, S. 1) außer Kraft.
- (2) Diese Berufsordnung findet auch Anwendung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits laufende Berufungsverfahren. In solchen Berufungsverfahren noch unter Geltung der Berufsordnung vom 9. Juli 2018 ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse und durchgeführte Verfahrensschritte bleiben jedoch wirksam.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2022.

Dortmund, 5. April 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

**Anlage 1: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien (W1 mit Tenure Track auf W2/W3)**

Der vorliegende Musterkatalog dient als Grundlage für die Erstellung der Tenure-Track-Kriterien durch die Berufungskommission.

Er setzt sich zusammen aus Kriterien, die in der Regel immer Bestandteil der Tenure-Track-Evaluierung sein sollen und aus optionalen Kriterien (*kursiv dargestellt*), welche unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten gewählt werden können. Für einzelne Kriterien (z. B. die Anzahl von Publikationen) können auch die geforderten Quantitäten festgelegt werden. Hierbei soll keine feste Mindestanzahl, sondern ein ungefährender Richtwert festgelegt werden.

Bei den Tenure-Track-Kriterien handelt es sich um Muss-Kriterien. Für den Übergang auf die dauerhafte Professur müssen alle von der Berufungskommission gewählten Kriterien erfüllt sein. Um eine Gesamtbetrachtung der\*des Kandidatin\*Kandidaten zu ermöglichen, wurden einige Kriterien durch Indikatoren ergänzt. Die Indikatoren dienen als Auslegungshilfen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Kriterium erfüllt wurde. Die Indikatoren können disziplinspezifisch konkretisiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Tenure-Track-Kriterien mit den Auswahlkriterien für die Juniorprofessur korrespondieren. Ist z. B. die Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln ein (Muss-) Auswahlkriterium für die Juniorprofessur, muss dieser Aspekt in den Tenure-Track-Kriterien aufgegriffen werden. Zugleich sollen die Tenure-Track-Kriterien nicht über die Anforderungen hinausgehen, die üblicherweise an W2/W3-Professuren gestellt werden und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Professorinnen\*Professoren der Fakultät stehen.

**Forschungsleistungen**

- (*optional: mindestens ca. ...*) qualitativ hochwertige Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in national und international renommierten Organen mit Peer-Review (mögliche Indikatoren für Qualität: methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen, Originalität, Kreativität, Erweiterung des Forschungsansatzes im Vergleich zur Dissertation)

*alternativ je nach Fachdisziplin äquivalente herausragende (Forschungs-) Leistungen, z. B. (internationale) Ausstellungen / (bau-)künstlerische Werke*

- Beteiligung an Forschungsverbänden oder wissenschaftlichen Kooperationen innerhalb und/oder außerhalb der Technischen Universität Dortmund (z. B. gemeinsame Publikationen) (*optional: auch international*)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (mögliche Indikatoren: Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden)
- *optional: selbstständig eingeworbene Forschungsprojekte oder Drittmittel in kompetitiven Verfahren (z. B. EU, DFG, BMBF, AiF, Industrie, Stiftungen) (mindestens ca. in Höhe von ...)*

- *optional: Sichtbarkeit (mögliche Indikatoren: Vortragseinladungen, Beiträge zu Konferenzen (keynote / plenary lectures) oder Tagungen (national und international), Forschungspreise / Forschungsstipendien / wissenschaftliche Auszeichnungen / Zitationsindex)*

#### Lehrleistungen

- qualitativ hochwertige Lehre (mögliche Indikatoren: gute Ergebnisse bei Lehrevaluationen, hochwertiges Lehrkonzept)
- Betreuung von Abschlussarbeiten (*optional: mindestens ca. ...*)

#### Sozial- und Führungskompetenz

- Führungskompetenz (mögliche Indikatoren: Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, ziel- und zukunftsorientiertes Handeln, Belastbarkeit, Zeigen von Engagement und Initiative, Motivierung von Mitarbeiterinnen\*Mitarbeitern und Projektpartnerinnen\*Projektpartnern)
- Teamfähigkeit
- Kommunikationskompetenz (mögliche Indikatoren: Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Kompromissbereitschaft)

#### Akademische Selbstverwaltung

- Beteiligung an Fakultäts- oder Universitätskommissionen oder Gremien

## Anlage 2: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien (W2 mit Tenure Track auf W3)

Der vorliegende Musterkatalog dient als Grundlage für die Erstellung der Tenure-Track-Kriterien durch die Berufungskommission.

Er setzt sich zusammen aus Kriterien, die in der Regel immer Bestandteil der Tenure-Track-Evaluierung sein sollen und aus optionalen Kriterien (*kursiv dargestellt*), welche unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten gewählt werden können. Für einzelne Kriterien (z. B. die Anzahl von Publikationen) können auch die geforderten Quantitäten festgelegt werden. Hierbei soll keine feste Mindestanzahl, sondern ein ungefährender Richtwert festgelegt werden.

Bei den Tenure-Track-Kriterien handelt es sich um Muss-Kriterien. Für den Übergang auf die dauerhafte Professur müssen alle von der Berufungskommission gewählten Kriterien erfüllt sein. Um eine Gesamtbetrachtung der\*des Kandidatin\*Kandidaten zu ermöglichen, wurden einige Kriterien durch Indikatoren ergänzt. Die Indikatoren dienen als Auslegungshilfen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Kriterium erfüllt wurde. Die Indikatoren können disziplinspezifisch konkretisiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Tenure-Track-Kriterien mit den Auswahlkriterien für die W2-Universitätsprofessur korrespondieren. Zugleich sollen die Tenure-Track-Kriterien nicht über die Anforderungen hinausgehen, die üblicherweise an W3-Professuren gestellt werden und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Professorinnen\*Professoren der Fakultät stehen.

### Forschungsleistungen

- (*optional: mindestens ca. ...*) qualitativ hochwertige kontinuierliche Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in national und international renommierten Organen mit Peer-Review (mögliche Indikatoren für Qualität: methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen, Originalität, Kreativität, Erweiterung des Forschungsansatzes im Vergleich zur Dissertation)

*alternativ je nach Fachdisziplin äquivalente herausragende (Forschungs-)Leistungen, z. B. (internationale) Ausstellungen / (bau-)künstlerische Werke*

- Beteiligung an und Einbindung in international führende Forschungsnetzwerke sowie wissenschaftliche Kooperationen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Dortmund (z. B. gemeinsame Publikationen)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (mögliche Indikatoren: Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden)
- selbstständig eingeworbene Forschungsprojekte oder Drittmittel in kompetitiven Verfahren einschließlich kooperativer Verbundprojekte (z. B. EU, DFG, BMBF, AiF, Industrie, Stiftungen) (*optional: mindestens ca. in Höhe von ...*)

- hohe internationale Sichtbarkeit (mögliche Indikatoren: Vortragseinladungen, Beiträge zu Konferenzen (keynote / plenary lectures) oder Tagungen (national und international), Forschungspreise / Forschungsstipendien / wissenschaftliche Auszeichnungen / Zitationsindex)

#### Lehrleistungen

- qualitativ hochwertige Lehre (mögliche Indikatoren: gute Ergebnisse bei Lehrevaluationen, hochwertiges Lehrkonzept)
- Betreuung von Abschlussarbeiten (*optional: mindestens ca. ...*)

#### Sozial- und Führungskompetenz

- Führungskompetenz (mögliche Indikatoren: Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, ziel- und zukunftsorientiertes Handeln, Belastbarkeit, Zeigen von Engagement und Initiative, Motivierung von Mitarbeiterinnen\*Mitarbeitern und Projektpartnerinnen\*Projektpartnern motivieren)
- Teamfähigkeit
- Kommunikationskompetenz (mögliche Indikatoren: Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Kompromissbereitschaft)

#### Akademische Selbstverwaltung

- Beteiligung an Fakultäts- oder Universitätskommissionen oder Gremien